

## Photovoltaikanlagen

Die steuerliche Berücksichtigung einer Photovoltaikanlage birgt einige Risiken und Punkte, aber auch interessante **steuerliche Vorteile**, die Sie vor Einbau der Photovoltaikanlage berücksichtigen sollten.

Sollten Sie zu diesen oder anderen steuerrechtlichen Themen Fragen haben, so stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Vereinbaren Sie hierzu einen Termin.

Steuerberaterin  
Christina Balik  
Maximilianstraße 16  
53111 Bonn

Die Steuerkanzlei am Hauptbahnhof!

0228/286 292 10  
cb@balik-stb.de  
[www.balik-stb.de](http://www.balik-stb.de)

### Erster Kontakt mit dem Finanzamt

Durch die Installation einer PV-Anlage und dem Verkauf des Stroms an einen Netzbetreiber werden Sie aus steuerlicher Sicht Unternehmer; dies müssen Sie **innerhalb eines Monats** Ihrem Wohnsitzfinanzamt mitteilen. Der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ ist ausgefüllt an das Finanzamt zu übersenden. Dies sollten Sie aufgrund der langjährigen Konsequenzen zusammen mit einem Steuerberater machen.

### Einkommensteuer

Durch den Betrieb der PV-Anlage erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gewerbetreibende sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Gewinnermittlungszeitraum ist in der Regel dem Kalenderjahr entspricht.

Einnahmen sind z.B. die Vergütung des Netzbetreibers, Zuschüsse und die Entnahmen in Form des Eigenverbrauchs.

Zu den Betriebsausgaben gehören alle Aufwendungen, die durch die PV-Anlage veranlasst sind, hierzu zählen auch Darlehenszinsen und die Versicherung. Die Anschaffungskosten sind auf die Nutzungsdauer von 20 Jahren zu verteilen.

### Sonderabschreibung / Investitionsabzugsbetrag

Im Rahmen Ihrer Steuererklärung kann eine Sonderabschreibung von 20% nach § 7g (5) EStG in Anspruch genommen werden. Den steueroptimalen Zeitpunkt hierfür kann Ihnen Ihre Steuerberaterin mitteilen.

Im Jahr vor Inbetriebnahme kann ggf. ein s.g. Investitionsabzugsbetrag abgezogen werden. So können bereits vor der Investition bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten als fiktive Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

### Gewerbesteuer

Jeder Gewerbetreibende unterliegt mit seinem Gewinn der Gewerbesteuer. Eine Gewerbeanmeldung muss für Betreiber einer PV-Anlage allerdings nicht erfolgen. Gewerbesteuer fällt erst bei einem Gewinn von € 24.500,00/Jahr an, so dass die meisten PV-Anlagenbesitzer keine Gewerbesteuerbelastung haben.

### Umsatzsteuer

Die Umsätze aus dem Betrieb der PV-Anlage unterliegen der Umsatzsteuer, so dass Sie sich aus der Anschaffung die Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen können. Dies passiert im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen / Umsatzsteuererklärung. Der selbstgenutzte Strom ist als privaten Eigenverbrauch der Besteuerung zu unterwerfen. Bemessungsgrundlage hierfür ist der Bezugspreis des Versorgers.

Die meisten PV-Anlagen Besitzer entscheiden sich in den ersten 5 Jahren für die Regelbesteuerung und somit gegen die Kleinunternehmerschaft. Nach den 5 Jahren ist ein Wechsel in die Kleinunternehmerschaft möglich. Da der Vorsteuerberichtigungszeitraum für PV-Anlagen lediglich 5 Jahre beträgt, ist die vom Finanzamt bei Anschaffung erstattete Umsatzsteuer **nicht** zurück zu zahlen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Umsatzsteuer auf die Umsätze nicht mehr erhoben.

### Umsatzsteuervoranmeldung bei Verzicht auf Kleinunternehmerschaft

Im Jahr der Anschaffung und im folgenden Jahr ist die Umsatzsteuervoranmeldung monatlich zum 10. des Folgemonats elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln und gleichzeitig die Steuervorauszahlung an das Finanzamt zu zahlen, danach reicht in der Regel die Umsatzsteuerjahreserklärung aus.

Es empfiehlt sich dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Einen Vordruck finden Sie auf meiner Internetseite [www.balik-stb.de](http://www.balik-stb.de) unter dem Punkt Service.

### Bauabzugsteuer

Grundsätzlich sind Unternehmer verpflichtet von Bauleistungen (z.B. Installation der PV-Anlage) eine Bauabzugsteuer von 15% des Entgeltes einzubehalten. Sie können sich vom Bauleister allerdings eine Freistellungsbescheinigung vorlegen lassen. Fragen Sie Ihren Anbieter hiernach.

Ihre  
Christina Balik  
Steuerberaterin

Stand Juni 2017